

29.09.2010

Gemeinsame Stellungnahme der deutschen Übertragungsnetzbetreiber zur Konsultation der Bundesnetzagentur zum Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement

Die Übertragungsnetzbetreiber begrüßen, dass die BNetzA es unternimmt, auf dem Gebiet der von Netzbetreibern veranlassten Abschaltungen von Erzeugungsanlagen der Erneuerbaren Energie, Grubengas und Kraftwärmekopplung, die nach EEG und KWK-G einspeisen, eine systematische Sicht der Abschaltangfolgen und eine einheitliche Ermittlung der Entschädigungszahlungen zu schaffen.

Infolge der rasanten und überragenden Entwicklung der Erzeugungskapazitäten für Strom aus Erneuerbaren Energien erhalten diese einen so bedeutenden Anteil am gesamten aktiven Kraftwerkspark, dass die Sicherstellung der Systemsicherheit nicht mehr ohne Mitwirkung auch dieser Anlagen gewährleistet werden kann. Da trotz aller Bemühungen Verzögerungen des dafür erforderlichen Netzausbaus offensichtlich unvermeidbar sind, kommt dem Einspeisemanagement für einige Zeit eine große und weiterhin wachsende Bedeutung zu, um ein Maximum an erneuerbarer Energie in die Nutzung bringen zu können. Beides betrifft die Übertragungsnetzbetreiber in hohem Maße.

Regeln für das Einspeisemanagement geben EEG und EnWG vor, und es ist zu begrüßen, wenn für deren Anwendung Klarheit geschaffen wird, die heute noch teilweise fehlt, – auch bezüglich der Voraussetzungen für Kostenübernahme und Kostenwälzung. Klare Regelungen sind auch für das Zusammenwirken von regelndem Netzbetreiber und auslösendem Netzbetreiber erforderlich.

Die deutschen Übertragungsnetzbetreiber möchten im Folgenden einige Aspekte hervorheben, die ihren Verantwortungsbereich besonders betreffen, und die ihrer Meinung nach im vorliegenden Text des Leitfadens fehlen bzw. unzutreffend beschrieben sind. Es sind dies die klare Unterscheidung zwischen Maßnahmen bei Gefährdung der Systemstabilität einerseits und bei fehlender Kapazität andererseits, das Zusammenwirken von Netzbetreibern mit den Betreibern vorgelagerter Netze, wie auch die Stellung des § 8 AusglMechAV zu diesen Regeln.

Ermittlung der Entschädigungszahlungen

Das Kernstück des Leitfadens stellt die Ermittlung der Entschädigungszahlungen für Windenergie dar. Diese stützt sich überwiegend auf die „Gemeinsame Verbändeempfehlung zur Ermittlung von Entschädigungszahlungen nach § 12 Abs. 1 EEG 2009“. Wir halten diese für sachgerecht und auch praktisch anwendbar und haben den Verbänden entsprechende Rückäußerung gegeben. Wir halten es für vorteilhaft diese Regeln in den Leitfaden der BNetzA aufzunehmen. Damit wird eine gemeinsame Grundlage für alle Beteiligten geschaffen, die sowohl für die Beziehung zwischen Leistungserbringern und Netzbetreibern Regeln gibt, die damit aber auch die Entgeltfähigkeit der von den Netzbetreibern beim Einspeisemanagement übernommenen Kosten gewährleistet.

Es ist gut, dass als erstes ein solches Verfahren für die Windenergie als der Energie mit der geringsten Vorhersehbarkeit herausgegeben wird. Aber auch für die anderen Energiearten des EEG sollten, wie vorgesehen, bald einheitliche Vorgaben erfolgen. Die Verfahren zur Ermittlung festzulegen, fördert Transparenz und Stabilität der Prozesse.

Anmerkung: Eine einmalige Berechnung des Korrekturfaktors im Rahmen des Spitzabrechnungsverfahrens ist aus unserer Sicht nicht sachgerecht. Dieser ist vielmehr von den saisonalen Änderungen der lokalen Umgebung sowie von der zum Zeitpunkt der Maßnahme vorherrschenden Wetterverhältnissen abhängig. Insofern erscheint uns eine Ermittlung auf Basis der zeitlich an die Abschaltmaßnahme angrenzenden Messwerte (z.B. Stunde davor und/oder danach) als sachgerecht. Ebenso ist es sachgerechter, bei der Berechnung im Pauschalen Verfahren – analog zur Viertelstundenverarbeitung – auf den Mittelwert zwischen dem uneingeschränkt gemessenen Zeitintervall vor der Maßnahme und dem entsprechenden Zeitintervall nach der Maßnahme abzustellen.

Außerdem ist sowohl für die Entschädigungspflicht konstitutiv, dass die betroffenen Einspeiser dem verantwortlichen Netzbetreiber sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die erstens zur Berechnung der Zahlungen erforderlich sind und zweitens unter die im Leitfaden dargestellten Nachweispflichten gegenüber der BNetzA fallen, soweit diese Informationen nicht beim Netzbetreiber selbst vorliegen.

Abschaltrangfolge

Eine klare Rangfolge anzuwendender Maßnahmen für jede Situation drohender oder eingetretener betrieblicher Einschränkung ist für das schnelle Handeln zur sicheren Betriebsführung ebenso unabdingbar wie für die spätere korrekte Kostenzuordnung. Entsprechend der Kostenverantwortung muss auch die Entscheidungsverantwortung eindeutig zugeordnet sein.

Für alle Regelungen muss stets klar unterschieden werden zwischen einem Erzeugungsmanagement infolge von Kapazitätsengpässen einerseits und Fällen der akuten Gefahrenabwehr im Rahmen der Systemverantwortung andererseits. Daneben stehen die individuellen Vereinbarungen nach § 8 Abs. 3 EEG. Dem wird die in Abschnitt 1.3 des Leitfadens beschriebene Rangfolge nicht gerecht. Wir halten die nachfolgend beschriebene Sichtweise für sachgerecht und praktikabel.

Der sichere Systembetrieb ist erste Voraussetzung für jede Nutzung elektrischer Energie. § 13 EnWG definiert in Abs. 1 S. 1 die Bedingungen einer Gefährdung und regelt nachfolgend das Vorgehen.

Behandlung unzureichender Netzkapazitäten

Dass die Transportanforderungen im Netz die verfügbaren Netzkapazitäten überschreiten, kann bei vollständig ausgebautem Netz betriebsbedingt auftreten oder aber infolge noch nicht erreichter Ausbauziele. In beiden Fällen können, sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems gefährdet oder gestört ist, oftmals bereits in der Betriebsplanung erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.

Nach § 13 Abs. 1 EnWG haben die Übertragungsnetzbetreiber in einer ersten Stufe netzbezogene Maßnahmen durchzuführen. Diese haben, soweit es sich nicht um direkte

anlagenbezogene Schutzmechanismen handelt, keine direkte Auswirkung auf einzelne Erzeuger oder Verbraucher; Einspeiseprioritäten sind somit davon nicht berührt.

Erforderlichenfalls sind nach § 13 Abs. 1 EnWG auch marktbezogene Maßnahmen einzusetzen; diese stützen sich auf freiwillige Angebote von Erzeugern und Verbrauchern. Dabei ist zu beachten, dass § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG nur netzbezogene Maßnahmen betrifft, im Übrigen hierfür und für die marktbezogenen Maßnahmen die sachlich-energiewirtschaftlichen Grundsätze gelten. Nur grundsätzlich sind Abregelangebote von Einspeisern von Strom aus EEG- und KWK-Anlagen erst einzusetzen, wenn keine wirksamen Angebote von konventionellen Erzeugern und Verbrauchern mehr verfügbar sind.

Liegt allerdings der spezielle Fall vor, dass der Kapazitätsengpass auf nicht abgeschlossene Netzausbaumaßnahmen zur EE-Integration zurückzuführen ist und die Maßnahmen nach § 13 Abs. 1 EnWG zur Behebung des Netzengpasses nicht ausreichen, kommt § 11 EEG zur Anwendung: In diesem Fall bestimmt der Netzbetreiber, welche unter allen vorhandenen EE-Anlagen > 100 kW er zwangsweise entsprechend den dort gesetzten Regeln abregelt, wobei allerdings die netztechnisch erforderliche Mindestleistung bereitgestellt werden muss. Die Entschädigung erfolgt dann gemäß § 12 EEG.

Abwehr akuter Gefährdungen der System- und Netzsicherheit

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung durch die beschriebenen Maßnahmen nicht vermeiden bzw. beheben oder lässt der Ereignisverlauf keine Zeit für diese Maßnahmen, so ist der Übertragungsnetzbetreiber nach § 13 Abs. 2 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Stromeinspeisungen, Stromtransite und Stromabnahmen geeignet anzupassen. Gleiches gilt in Fällen, in denen tatbestandlich ein Einspeisemanagement ausgeschlossen ist, die Voraussetzungen für die Härtefallregelung also nicht vorliegen. Hier hat die Aufrechterhaltung der Versorgung oberste Priorität. Der Vorrang des EEG gilt nach § 2 Abs. 2 EnWG in dieser Situation nicht. Es erfolgen auch keine Entschädigungen.

Damit sehen wir für die Situationen gefährdeter Systemsicherheit klar definiert, wo und wie eine besondere Rangfolge für den Zugriff auf EE-Anlagen zu beachten ist.

Individualregelungen nach § 8 Abs. 3 EEG

Die Regelung des § 8 Abs. 3 EEG ist eine weitere Ausnahmeregelung von der absoluten Aufnahmeverpflichtung des EEG, neben § 11 EEG. Im Unterschied zu diesem behandelt sie nicht die Krisensituation, sondern die Regelsituation. Sie eröffnet Anlagenbetreiber und Netzbetreiber die Möglichkeit einer individuellen Vereinbarung im Ausnahmefall, wenn eine Begrenzung der Aufnahmeverpflichtung zugleich zum Vorteil von Einspeiser und Netzentgelt/Netzkunden gestaltet werden kann. Der Vorrang der EE bleibt dabei bestehen. Sie hat ihre eigene Regelung und ist damit in die Abschaltreihenfolge einer Krisensituation nicht unmittelbar einbezogen.

Abschaltrangfolge zwischen den nach § 11 Abs. 1 EEG regelbaren Anlagen

Mit der Abschaltung der nach § 11 Abs. 1 EEG regelbaren Anlagen wird das Ziel verfolgt, die Überlastung bestimmter Netzelemente zu verhindern; damit sind die Orte erforderlicher Leistungsbegrenzungen anhand physikalischer und betrieblicher Gegebenheiten zu

identifizieren. Die Absenkung konventioneller Anlagen ggf. auf netztechnisch erforderliche Mindestleistung ist außerhalb des § 11 EEG abzarbeiten. Die Bestimmung betrifft allein die gleichmäßige relative Einsenkung von EE- und KWK-Anlagen. Die Verfahrensschritte sind jeweils von Netz- bzw. Systemsituation und Betriebskonzept abhängig und können nicht allgemein vorgeschrieben werden. Dies gilt noch mehr, wenn bei Abschaltmaßnahmen die sachlich-energiewirtschaftlichen Grundsätze im Sinne des §1 Abs. 1 EnWG berücksichtigt werden sollen. Erschwert wird die Auswahl der Maßnahmen wenn zusätzlich gefragt ist, die Speicherbarkeit der Primärenergie in bestimmten Anlagen als Kriterium bei der Abschaltangfolge zu nutzen, zumal es bisher an geeigneten Ansätzen fehlt. Jedenfalls verbessert sich dabei die Primärenergieausnutzung.

Verrechnung der Entschädigungszahlungen zwischen Netzbetreibern

Nach § 12 Abs. 1 EEG ist derjenige Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache für die Notwendigkeit der Maßnahme nach § 11 Abs. 1 EEG liegt, zur Entschädigung des Betreibers der geregelten Anlage verpflichtet.

Für den Fall, dass der Netzbetreiber, in dessen Netz die Ursache liegt, nicht identisch ist mit dem Netzbetreiber, der die Regelungsmaßnahme gegenüber der Anlage vornimmt, schlägt die BNetzA Auszahlung durch den regelnden Netzbetreiber und Kostenweiterverrechnung an den „verursachenden“ Netzbetreiber vor.

Ein solches Verfahren ist ohne die Vorgabe ausreichender Detailregelungen nicht praktikierbar. So trifft der „verursachende“ Netzbetreiber weder die Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber über den Umfang der Entschädigung, noch kann er nachweisen, dass im nachgelagerten Netz die Vorrangregelungen korrekt angewendet wurden. Ebenso muss für die Anweisung der konkreten Regelungsmaßnahme ein anerkanntes und nachprüfbares Verfahren gefunden werden. Nur nachdem dies alles zwischen allen Netzbetreibern der Kaskade verbindlich geregelt ist, kann der vorgelagerte Netzbetreiber, wenn er ein Abregeln verursacht, auch Verantwortung für die Kosten übernehmen. Dabei ist auch die Übermittlung der für die Berechnung der Entschädigung notwendigen Informationen zu regeln. Das entsprechende Verfahren ist für die Entschädigungszahlung nach § 12 EEG konstitutiv.

Entschädigung bei Maßnahmen nach § 8 AusglMechAV

Die Einrichtungen der EE-Anlagen zur Abregelung sind außer für die Maßnahmen bei Kapazitätsüberlastungen nach § 11 EEG auch einzusetzen zum Bilanzausgleich. Nach § 8 Abs. 4 AusglMechAV können, wenn absehbar ist, dass die EEG-Energie nicht vollständig zu Preisen oberhalb des gesetzten Limits vermarktet werden können, die Übertragungsnetzbetreiber Verträge mit Einspeisern zur Leistungsreduzierung nutzen. Dabei sind zunächst Verträge mit konventionellen Erzeugern und Verbrauchern zu nutzen; wenn diese ausgeschöpft sind, auch mit EE-Stromerzeugern.

Das aufzubauende System zur Regelung von EE-Anlagen und nachfolgend zur Abrechnung entsprechender Entschädigungen/Vergütungen an diese sollte daher nicht nur die Inanspruchnahme nach § 11 EEG vorsehen, sondern auch aus Prozessen gem. § 8 Abs. 4 AusglMechAV.

Inkrafttreten des Leitfadens

Der Leitfaden sollte eine ausreichende Frist für die technische und betriebliche Umsetzung der Regelungen vorsehen. Rückabwicklung bereits erfolgter Abregelungsmaßnahmen sollte ausgeschlossen werden.

50HERTZ  amprion

 **EnBW** **transpower**
Transportnetze AG stromübertragungs gmbh



50Hertz Transmission GmbH



Amprion GmbH



EnBW Transportnetze AG



transpower stromübertragungs gmbh